

8. II. 1917

14

Alle Spiritus der Spirituszentrale!

Amlich wird gemeldet: Morgen gelangt eine Verordnung des Amtes für Volksernährung zur Verlautbarung, womit für alle aus Ungarn sowie aus Bosnien und der Herzegowina bezogenen, dem finanzamtlichen Ueberweisungsverfahren unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein Anbotzwang zu Gunsten der Spirituszentrale statuiert wird. Nach der Verordnung ist jedermann, der gebrannte geistige Flüssigkeiten aller Art, welche dem finanzamtlichen Verfahren unterliegen, wie zum Beispiel versteuerten Spiritus, Trimbrenntwein, Rum, Slivowitz, Cognac, Biqueurc, alkoholhaltige Essenzen, Franzbranntwein u. s. w.; aus Ungarn, aus Bosnien oder aus der Herzegowina bezieht, verpflichtet, diese Ware, sofern die in der Sendung enthaltene Alkoholmenge drei Liter überschreitet, der Spirituszentrale zum Kaufe anzubieten. Das Einlangen solcher Sendungen in Oesterreich hat der Empfänger der Ware überdies der Spirituszentrale in Wien rekommandiert anzuzeigen. Die Spirituszentrale ist verpflichtet, die ihr zum Kaufe angebotene Ware binnen längstens zehn Tagen vom Tage des Einlangens der Parteianzeige entweder zu erwerben und zu dem festgesetzten Preise zu übernehmen oder zu erklären, daß sie auf die Uebernahme der Ware verzichte. Als Uebnahmenseis hat die Spirituszentrale den zum Anbot Verpflichteten die für Waren derselben Art in Oesterreich jeweils festgesetzten Verkaufspreise zu vergüten. Die Entrichtung des in Oesterreich festgesetzten Branntweinsteuerzuschlages obliegt dem zum Anbot verpflichteten Empfänger. Höhere Preise als die in Oesterreich jeweils festgesetzten Verkaufspreise können nur mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung von der Spirituszentrale vergütet werden. Sofern für die betreffende Ware in Oesterreich Verkaufspreise nicht festgesetzt sind, wird der Uebnahmenseis vom Amte für Volksernährung bestimmt. Die Verordnung bezieht sich nur auf versteuerte Ware, somit nicht auf denaturierten Spiritus. Der Behörde ist die Möglichkeit gegeben, falls sich der Verpflichtete weigern sollte, die Ware der Spirituszentrale zu verkaufen oder einer Verfügung oder Anordnung der Spirituszentrale über die Ware Folge zu leisten, die zwangsweise Abnahme der Ware zu verfügen.